



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

17/SN-209/ME

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

GZ Präs - 21 Ka 17 - 85/9

Ggst Entwurf eines Kartellgesetzes  
1986

Bezug: GZ. 9100/65-I 4/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger  
Telefon DW (0316) 7031/2428  
Telex 031838 lgr g z a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7. Februar 1986

17/SN-209/ME  
12. FEB. 1986  
Verteilt 13. FEB. 1986

Zu dem mit do.Note vom 15. Oktober 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 wird nachstehende Stellungnahme abgegeben.

I. Gemäß § 5 des Kartellgesetzes, BGBl.Nr.460/1972, sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Anwendung dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Diese Ausnahme wurde aus dem Rechtsstoff des vorher geltenden Kartellrechtes übernommen. Im Vertrauen auf diese Rechtslage hat sich in weiten Bereichen des Genossenschaftswesens im Sinne einer Förderung von Unternehmensvielfalt der föderalistische Grundsatz herausgebildet und in der Aufbauorganisation als zielführend erwiesen. Nach dem Entwurf des Kartellgesetzes 1986 aber gilt bereits die Satzung einer Genossenschaft dann als Kartell, wenn an dieser Genossenschaft zumindest eine weitere Genossenschaft Mitglied ist. Die Beibehaltung einer solchen Regelung hätte einerseits die Bildung von Einheitsgenossenschaften auf Landes- oder

./.

Bundesebene zur Folge, andererseits würde sie eine grobe Benachteiligung der Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen darstellen, zumal Gesellschaftsverträge anderer Rechtsform (z.B. Ges.m.b.H. - Verträge) nach dem Inhalt zu beurteilen sind und nicht schon als Kartelle gelten, wenn Beteiligungen etwa von Kapitalgesellschaften gegeben sind.

Der vorliegende Entwurf sieht auch den Wegfall der im geltenden Recht normierten Ausnahme der Kartelle der Forstwirtschaft mit der Begründung vor, daß sich für die Ausnahme keine sachliche Rechtfertigung mehr finden läßt. Der Wegfall dieser Ausnahme hätte beispielsweise aber zur Folge, daß etwa Vereinbarungen von Kammern namens der Waldbesitzer mit Vertretern der Papierindustrie über Preisrahmen für Schleifholz oder Vereinbarungen von Kammern mit Produzenten von Forstpflanzen über das Preisniveau beim Verkauf von Pflanzen an Waldbesitzer unter die Bestimmungen über die Vereinbarungskartelle (§ 10 des Entwurfes) zu subsumieren sein werden. Weitere Aktivitäten, wie periodische Holzpreisberichte werden als Verhaltenskartelle bzw. unverbindliche Verbandsempfehlungen zum Kartellgesetz unterzuordnen sein. Die Praxisfremde dieser Bestimmung geht allein auch daraus hervor, daß z.B. Viehzuchtverbände, an denen örtliche Viehzuchtgenossenschaften beteiligt sind, als Kartelle gelten sollen. Eine sachliche Notwendigkeit für eine Beschränkung solcher Aktivitäten aus Wettbewerbsgründen ist ernsthaft nicht erkennbar.

- II. Der Entwurf enthält eine Neuregelung über die Genehmigungsdauer, die bewirkt, daß Kartelle sich regelmäßig alle fünf Jahre einer neuerlichen Prüfung ihrer volkswirtschaftlichen Rechtfertigung durch das Kartellgericht unterziehen müssen (§ 23 des Entwurfes). Für ein Verfahren auf Untersagung

./.

- 3 -

einer marktbeherrschenden Stellung ist auch ein Antragsrecht des unmittelbar betroffenen Unternehmers vorgesehen.

Abgesehen davon, daß zufolge der jahrzehntelangen Tätigkeit der einzelnen Genossenschaft deren volkswirtschaftliche Rechtfertigung außer Zweifel zu stellen ist, liegt in einer solchen Bestimmung eine latente Unsicherheit für den Fortbestand der betroffenen Genossenschaft, da eine Genehmigung jeweils vom Gutachten des paritätischen Ausschusses abhängig ist. Die Liquidation des genossenschaftlichen Unternehmens müßte die Folge einer Zurücknahme der Genehmigung sein. Daraus folgert, daß ein geordnetes Unternehmenskonzept undurchführbar ist und in weiterer Folge bei Gesetzwerdung einer solchen Bestimmung mit einem gravierenden Abbau von Arbeitsplätzen gerechnet werden muß.

III. Anders als das geltende Kartellgesetz überträgt § 109 Abs.2 des Entwurfes dem Paritätischen Ausschuß die Erstattung von "Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen" (sogenannte "Branchenuntersuchungen"). Der Ausschuß wird dabei als Hilfsorgan des Bundesministers für Justiz tätig und zwar auch dann, wenn er eine solche Untersuchung von sich aus durchführt.

Durch eine solche Bestimmung ist die Zielsetzung eines Kartellgesetzes jedenfalls überschritten, da damit Grundlagen für Maßnahmen geliefert werden, die über den Rahmen der Wettbewerbspolitik hinausgehen. Eine Zweckbestimmung von Branchenuntersuchungen kann nur auf kartellrechtlich relevante Belange beschränkt sein. Dazu kommt, daß bei Veröffentlichung von Gutachten ein gesamter Wirtschaftsbereich betroffen sein kann, da die auf Grund der Auskunftspflicht,

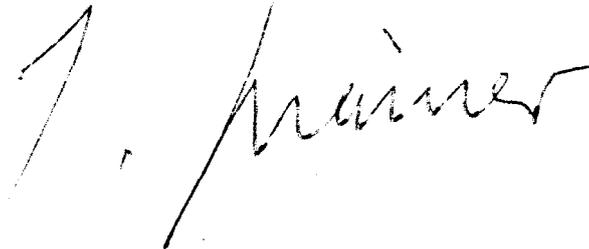
./.

der nicht nur die an einem Kartellverfahren Beteiligten unterliegen, erhobenen Daten der Geheimhaltung nicht unterliegen. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die für ein Branchengutachten erhobenen Daten Grundlage für die Tätigkeit der Amtsparteien im Zuge des Kartellverfahrens sein sollen, rechtfertigen diese Annahme.

Die Neuregelung des Kartellgesetzes wird aus den dargelegten Gründen abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Maier', is written over the typed name 'Der Landeshauptmann'.